

die Investitionsvorhaben, die in Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen Organe und den Vorsitzenden der Räte festgelegt werden.

(2) Wird bei diesen operativen Kontrollen durch die Banken und Sparkassen festgestellt, daß

die in dem Projekt vorgesehene Investitionssumme überschritten wird,

die Investitionsmittel nicht zweckentsprechend und sparsam eingesetzt werden,

die Erreichung der Hauptkennziffern des ökonomischen Nutzeffektes gefährdet ist,

die im Projekt vorgesehenen Inbetriebnahmetermine von Kapazitäten nicht eingehalten werden,

die volle Ausnutzung der zu schaffenden Kapazitäten nicht gesichert wird,

so haben die Präsidenten bzw. Bezirksdirektoren der Banken und Direktoren der Sparkassen die Pflicht, befristete Auflagen zu erteilen. Über die erteilten Auflagen bzw. über ihre Nichteinhaltung ist dem Leiter des dem Investitionsträger übergeordneten Organs unverzüglich Mitteilung zu machen. Werden diese Auflagen nicht eingehalten, so ist die Weiterfinanzierung der vom Ministerrat bestätigten Vorhaben von seiner Entscheidung bzw. aller anderen Vorhaben unter entsprechender Terminstellung von der Entscheidung des Leiters des für die Bestätigung des Projektes zuständigen Staatsorgans abhängig zu machen. Wird eine Entscheidung durch die übergeordneten Organe nicht beantragt bzw. von ihnen nicht gefällt, so hat der Minister der Finanzen zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes dem Ministerrat davon Kenntnis zu geben.

§ 69

Stellen die Banken und Sparkassen bei ihren operativen Objektkontrollen fest, daß Material, Einbauteile und Ausrüstungen für das Investitionsvorhaben durch die ausführenden Betriebe eingekauft wurden bzw. eingekauft werden sollen; die nicht den Grundsätzen der strengsten Sparsamkeit entsprechen, so haben sie das Recht, den Verkauf von Materialien, Einbauteilen und Ausrüstungen über das übergeordnete Organ zu veranlassen bzw. ihren weiteren Einkauf zu untersagen.

§ 70

(1) Der Deutschen Notenbank (für die Bauindustrie — der Deutschen Investitionsbank; für die Landwirtschaft — der Deutschen Bauernbank) ist bei Ausarbeitung des Betriebsplanes vom Betrieb nachzuweisen, daß die im Projekt vorgesehenen Kennziffern des ökonomischen Nutzens von Kapazitäten bzw. Teilkapazitäten, die im Planjahr produktionswirksam werden sollen, in den Betriebsplan aufgenommen sind.

(2) Die Präsidenten bzw. die Bezirksdirektoren der Banken haben das Recht, Kredite zu kürzen bzw. Verfügungsbeschränkungen über Umlaufmittel als Sanktionen auszusprechen, falls der Betrieb diesen Nachweis nicht führt oder den im Projekt vorgesehenen Nutzen nicht bzw. nicht voll in den Plan einbezieht.

§ 71

(1) Die Banken haben die Erreichung des ökonomischen Nutzens der Investitionen über die Erfüllung der geplanten Rentabilität, die Erreichung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten sowie über die Einhaltung des geplanten Lohnfonds und der Umlaufmittel zu kontrollieren.

(2) Die dokumentarischen Kontrollen über die Erreichung des geplanten Nutzeffektes sind zu ergänzen durch operative Kontrollen am Objekt, und zwar bei

den volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben,

den Investitionsvorhaben, die in Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen Organe bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke festgelegt werden.

§ 72

(1) Wird der im Projekt festgelegte Nutzen nicht erreicht, haben die Banken

die außerordentliche Rechenschaftslegung des Leiters des Betriebes vor dem Leiter des übergeordneten Organs entsprechend dem Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 21. Dezember 1961 über die Durchführung von Rechenschaftslegungen in der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. II S. 561) zu fordern,

die Vorlage von Maßnahmeplänen zu fordern, in denen enthalten sein muß, wie bzw. wann der projektierte Nutzen erreicht wird. Die Maßnahmepläne sind durch die Leiter der übergeordneten Organe zu bestätigen.

(2) Wird durch die Bank festgestellt, daß die in den Maßnahmeplänen festgelegten Verpflichtungen nicht eingehalten werden, so sind durch die Präsidenten bzw. Bezirksdirektoren entsprechende Sanktionen bis zur Einstellung der Kreditgewährung einzuleiten.

§ 73

Stellen die Banken und Sparkassen fest, daß in den Betrieben und staatlichen Einrichtungen Grundmittel vorhanden sind, die für die Erfüllung der Planaufgaben nicht benötigt werden, so haben die Bezirksdirektoren der Banken und die Direktoren der Sparkassen vom Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs den rationellen Einsatz der Grundmittel in seinem Verantwortungsbereich zu verlangen bzw. vom Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs zu fordern, daß solche Grundmittel unverzüglich zur Verwendung in anderen Bereichen der Volkswirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

VI.

Aufgaben der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen

§ 74

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle kontrolliert die Durchführung der in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen mit dem Ziel

der Erreichung des höchstmöglichen Nutzeffektes der Investitionen und der Aufdeckung der Reserven.